

Die baurechtliche Behandlung von Solaranlagen

RD a.D. Gerd Pfeffer

Verfahren für Solaranlagen

- verfahrensfrei gem. Nr. 3 c) Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO
 - Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und Gesamtlänge bis zu 9 m
- materielles Baurecht ist zu beachten (§ 50 Abs. 5 LBO):
 - § 30 BauGB; ggf. i.V.m. örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO
 - § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB: Vorhaben ist zulässig, sofern es „der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist“
 - „zulässigerweise **genutzte** Gebäude“: Im Gegensatz zu § 35 Abs. 4 BauGB ist die zulässige Errichtung unerheblich.
 - Abstandsflächen müssen ggf. eingehalten werden
 - SächsOVG, Beschl. v. 8.7.2014 – 1 B 91/14 –
- Baugenehmigungsverfahren
 - für größere gebäudeabhängige Solaranlagen (s. o.)
 - für alle gebäudeunabhängige Anlagen = Freiflächenanlagen
 - zudem (vorhabenbezogener) Bebauungsplan erforderlich

Solaranlagen im Außenbereich

Vorhaben der Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

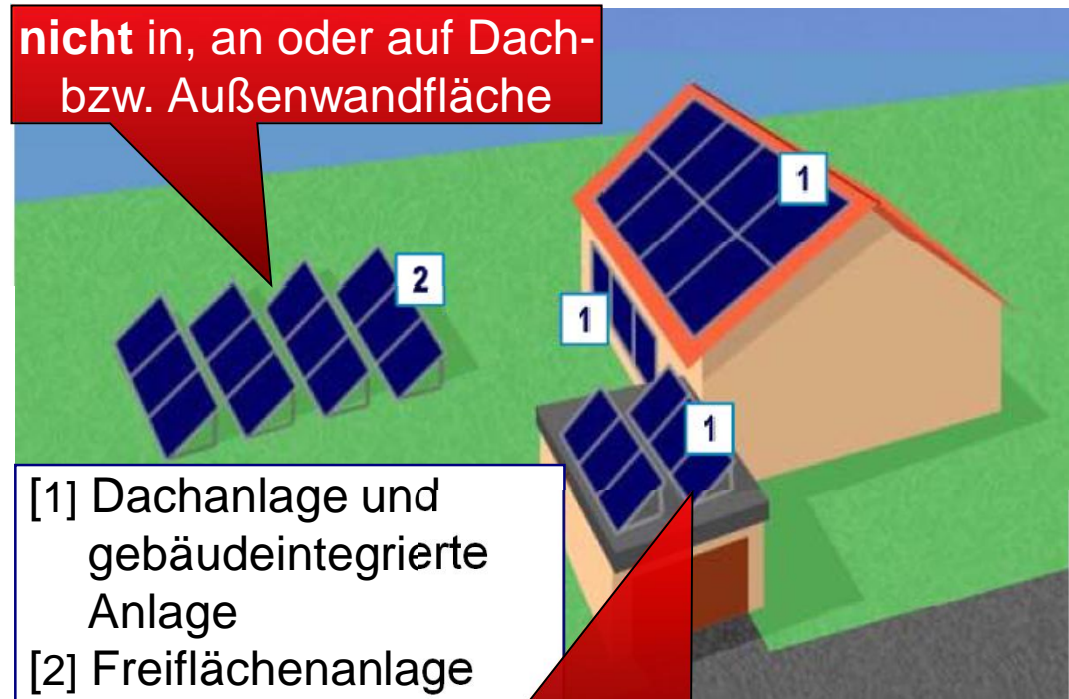
- ... in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

➤ Privilegiert ist nur die Solarnutzung von Gebäuden,

- nicht von anderen Anlagen (z.B. Silo oder dgl.)

➤ Gebäudeunabhängige und
➤ baulich nicht untergeordnete Solaranlagen sind nicht privilegiert.

nicht in, an oder auf Dach- bzw. Außenwandfläche



zwar auf Dachfläche, aber bauliche Unterordnung?

landwirtschaftliche Gebäude

Solaranlage auf Dachfläche,
bauliche Unterordnung



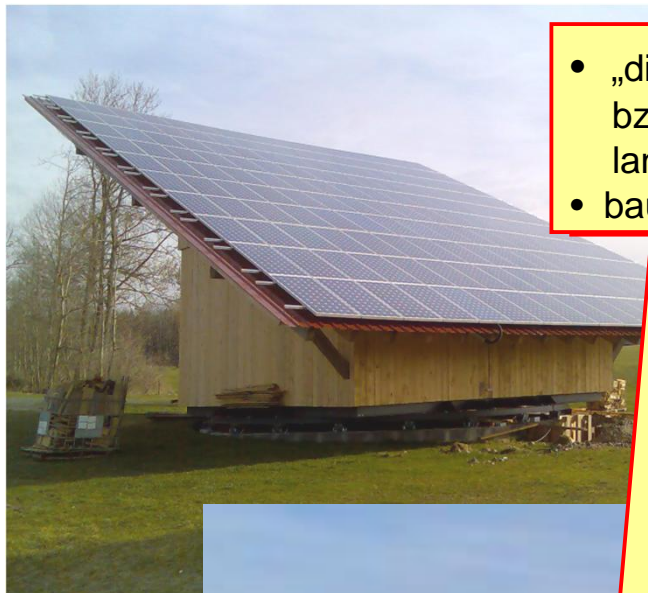
herkömmliche,
landschaftstypische Feldscheuer

landwirtschaftlich
genutzter Raum



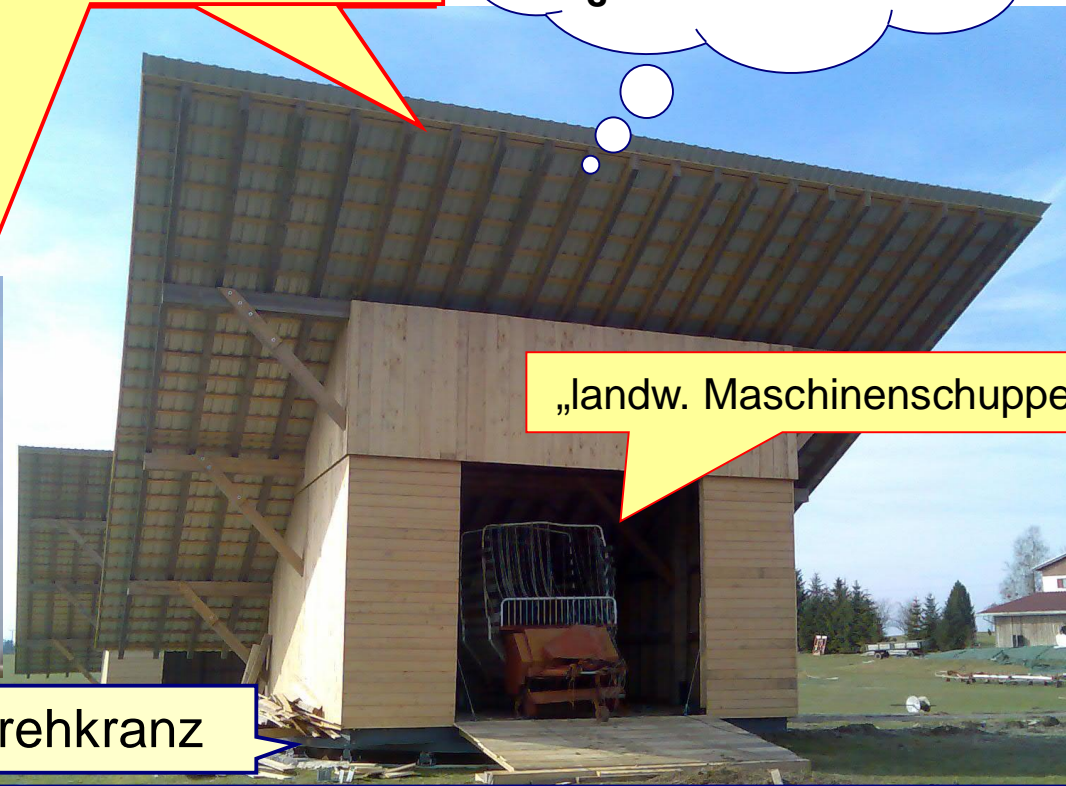
- Gebäude?
- „dient“ nicht nutzbarer Raum dem landwirtschaftlichen Betrieb?
- bauliche Unterordnung?

verfahrensfreies landw. Gebäude?



- „dient“ nicht nutzbarer Raum bzw. Dachüberstand dem landw. Betrieb?
- bauliche Unterordnung?

< 100 m²
verfahrensfrei nach
Nr. 1c) Anhang zu
§ 50 Abs. 1 LBO?



„landw. Maschinenschuppen“

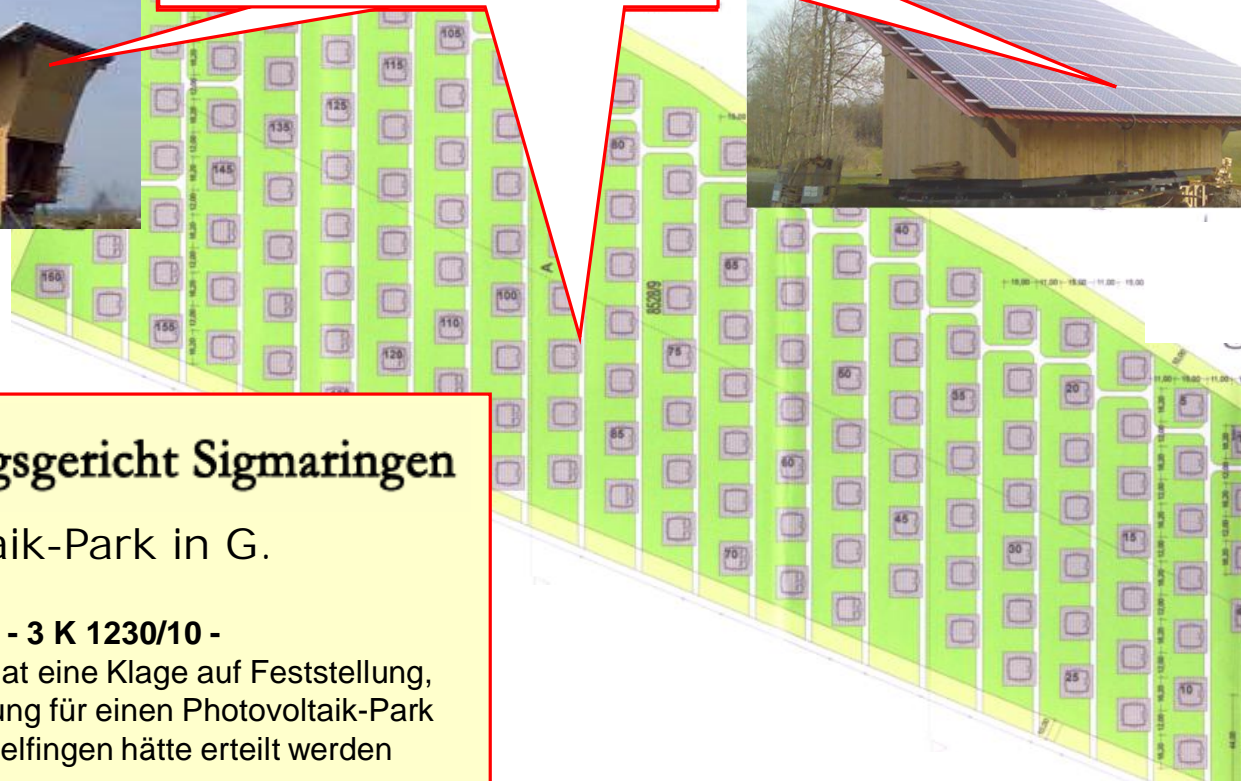
Drehkranz

vgl. BayVGH, Beschl. v. 15.11.2012 – 1 ZB 11.1632 –

Freiflächenanlage ./ . landw. Gebäude?



**157 „landwirtschaftl.
Pilzzuchtschuppen“**



Verwaltungsgericht Sigmaringen

Kein Photovoltaik-Park in G.

Urteil vom 26.09.2011 - 3 K 1230/10 -

Das VG Sigmaringen hat eine Klage auf Feststellung, daß die Baugenehmigung für einen Photovoltaik-Park mit Pilzzucht bei Grosselfingen hätte erteilt werden müssen, abgewiesen.

(PM vom 05.10.2011)

Solaranlagen (Beispiele)



Solaranlage auf Dachfläche,
bauliche Unterordnung



gebäudeunabhängige
Freiflächenanlagen



auf Dachfläche, aber keine bauliche
Unterordnung



nicht in, an oder auf
Gebäude, keine baul.
Unterordnung

Hinweise und Informationen

- Informationen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen und das Papier
 - Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu finden:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen/>
- Weitere Informationen sind im Skript des Verfassers
 - Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Behandlung von Photovoltaik-Anlagen und andere damit zusammenhängende Fragestellungen“
enthalten. Es kann unter <https://www.gerd-pfeffer.de/dl/pva.pdf> (auf dieser Webseite) heruntergeladen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Übrigens:

Antworten auf Fragen, die im Referat nicht behandelt wurden, finden Sie im Seminarskript.

Die Folien geben nur einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung und erheben inhaltlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung – auch wegen evtl. Fehler – wird nicht übernommen.
Für die Beurteilung konkreter Bauvorhaben sind allein die einschlägigen Bestimmungen maßgebend.